

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und FDP

für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 7. Dezember 2011

zum Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte (Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz)

zu Drs. 17/1868

Der Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte (Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise nach § 16
90,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2021 sowie
45,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2022,“

bb) Folgende Nummer 2 wird neu eingefügt:

„2. die Sonderbedarfszuweisungen nach § 17
5,0 Millionen Euro,“

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.

dd) In Nummer 8 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

ee) Nummer 9 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von den Schlüsselzuweisungen sind bis einschließlich 2012
8,5 % für Investitionen zu verwenden.“

2. § 16 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung oder den Kreistag sind die öffentlich-rechtlichen Verträge nach Satz 1 Nr. 2 dem Innen- und Rechtsausschuss sowie dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis vorzulegen.“

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Konsolidierungshilfen nicht benötigte Mittel sind den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen.“

c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Soweit die Höhe der Konsolidierungshilfe im Einzelfall noch nicht endgültig feststeht, können Abschlagszahlungen gewährt werden. Im Jahr 2012 gilt dies auch dann, wenn der öffentlich-rechtliche Vertrag nach Absatz 3 noch nicht geschlossen wurde. Gewährte Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen, soweit sie die endgültig feststehende Konsolidierungshilfe überschreiten oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Absatz 3 nicht geschlossen wird. Die Rückzahlungen können mit den Ansprüchen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 verrechnet werden.

(8) Das Innenministerium berichtet dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages regelmäßig über die Finanzentwicklung der Gemeinden und Kreise, mit denen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Absatz 3 geschlossen wurde.“

3. § 16 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Fehlbetragszuweisungen nicht benötigte Mittel sind den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen.“

Astrid Damerow
und Fraktion

Katharina Loedige
und Fraktion